

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Mich. Hein, Bad Ems

Nr. 28

Diez, Samstag den 2. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. II Tgb.-Nr. 1726/18.

Coblenz, den 29. Januar 1918.

Betr.: Verbot des Abschießens von Tauben
aller Art.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze sowie zur Sicherstellung der Nachzucht von Militärbrieftauben und von Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Bereine zur Verfügung gestellt sind, für den Befehlsvereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein folgendes:

§ 1.

Das Abschießen von Tauben aller Art ist verboten.

§ 2.

Dieses Verbot gilt auch für die Dauer der Tauben- sperren, die während der Saat- und Erntezeit oder aus anderen Gründen angeordnet werden.

§ 3.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei im Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:

v. Aufwald,
Generalleutnant.

J.-Nr. II. 797.

Diez, den 26. Januar 1918

Betr. Ausführung von Hausinstallationen im Anschluß
an die elektrische Ueberlandzentrale.

Der Herr Reichskommissar für Kohlen hat bekanntlich jede Erweiterung von elektrischen Anlagen ohne besondere

Genehmigung verboten und mit Geld- und Gefängnisstrafen bedroht. Trotzdem sind, wie festgestellt wurde, unbefugterweise eine große Anzahl elektrischer Nachinstallationen von Leuten ausgeführt worden, die nicht einmal die Konzession haben, solche Anlagen ausführen zu dürfen. Die Main-Kraft-Werke werden demnächst eine strenge Kontrolle durchführen und wird hiermit ausdrücklich gewarnt, weitere Anlagen ohne ausdrückliche Genehmigung des Herrn Reichskommissars von unbefugter Seite ausführen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1200/11. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A. vom 10. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Vom 1. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässig.

ger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, an die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art inwie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III 700/5. 17. R. R. U. — wird folgendermaßen ergänzt:

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
23 bis 24 g	228	222	215	210	205
21 " 22 "	248	242	235	230	225
19 " 20 "	293	287	280	275	270
17 " 18 "	333	327	320	315	310

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschlag für 1 kg in Pfennigen						
18 bis 24 g	31	37	43	47	55	67	87

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

A. Papierrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 " 1,9	185	178	171	165	160
2 " 2,4	177	170	163	157	152
2,5 " 2,9	171	164	157	151	146
3 " 3,9	167	160	153	147	142
4 " 5,9	165	158	151	145	140
6 " 8,9	162	155	148	142	137
9 " 11,9	159	152	145	139	134
12 u. größer	157	150	143	137	132

*) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

2 bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm	1 bis 1,4	1,5 bis 1,9	2 bis 2,4	2,5 bis 2,9	
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41	
	mm 3 bis 3,9	4 bis 5,9	6 bis 8,9	9 bis 11,9	12 u. größer
	37	35	32	29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern*) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	204	196	190	185
1,1—2	225	218	210	204	199
2,1—2,4	235	228	220	214	209
2,5—3	245	238	230	224	219
3,1—3,5	270	263	255	249	244
3,6—4	300	293	285	279	274
4,1—4,5	355	348	340	334	329
4,6—5	415	408	400	394	389
5,1—5,5	537	529	520	513	507
5,6—6	577	569	560	553	547
6,1—7	617	609	600	593	587
7,1—8	717	709	700	693	687
8,1—9	817	809	800	793	787
9,1—10	917	909	900	893	887
10,1—11	1017	1009	1000	993	987
11,1—13	1167	1159	1150	1143	1137
13,1—15	1317	1309	1300	1293	1287
15,1—17	1467	1459	1450	1443	1437
17,1—19	1617	1609	1600	1593	1587
19,1—21	1767	1759	1750	1743	1737

Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle Aa der Preistafel II.

Artikel IV.

Nachtrag 1 und 2 zur Preistafel II A6 „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer gröberen als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen“ fallen fort.

Artikel V.

In Preistafel II B2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnstapel von:						
	10 mm und mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschläge für 1 kg in Pfennigen						
18—24 g	46	55	62	70	82	100	130

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen. Bruchteile kleiner als Zehntel bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als ein volles Zehntel berechnet.

**) Also auch bei Verwendung von einem Sulfatzellstoffpapier.

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge 61 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5,1 bis 6	6,1 bis 7	7,1 bis 8	8,1 bis 9	9,1 bis 10	10,1 bis 11	11,1 bis 12	12,1 bis 13	13,1 bis 14	14,1 bis 15	15,1 bis 16	16,1 bis 17	17,1 bis 18	18,1 bis 19	19,1 bis 20
	Preise für 1 kg in Pfennigen														
zweifach	98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	242	258	276	295	315
drei- und mehrfach	69	76	84	94	105	116	127	138	149	160	171	182	194	207	221

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee-korps.

Coblenz, den 1. Februar 1918.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.
R. N. 279/1. 18.

Berlin, den 19. Januar 1918.

Bekanntmachung.

Die Sendungen der Gemeindebehörden als Bezugsschein-Ausfertigungsstellen in allen Angelegenheiten, betreffend Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren werden fortan, soweit sie sich auf den Schriftwechsel zwischen den Ausfertigungsstellen untereinander beziehen, in das Porto-Abrechnungsverfahren einbezogen. Zu diesem Zwecke haben diese Stellen die Zahl der benötigten Briefumschläge im Rahmen des vorausgerichteten Bedarfs für 3 Monate bei der Kreisverwaltung anzumelden und die mit dem Dienststempel und dem „Fr. Lt. Abl.“ Vermerk dieser Behörde versehenen Umschläge nach Empfangnahme sorgfältig aufzubewahren und ihre Verwendung zu jedem anderen Zwecke unbedingt zu vermeiden. Bei größerem Bedarf einzelner Ausfertigungsstellen kann seitens der Kreisbehörde die Beschaffung und Vorlegung unbedruckter Umschläge verlangt werden, die dann lediglich mit dem Dienst- und Abrechnungsstempel versehen werden. Von 3 zu 3 Monaten ist stets der weitere Bedarf bei der Kreisbehörde anzumelden und gleichzeitig anzugeben, wieviel Umschläge noch unverwendet geblieben sind.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Jarolsen.

J.-Nr. II. 918.

Diez, den 29. Januar 1918.

Abdruck erhalten die Magistrate der drei Städte Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, mir die erforderlichen Briefumschläge zur Abstempelung vorzulegen.

Die abgestempelten Umschläge sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Die Bezugsschein-Ausfertigungsstellen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Vorsitzende des Kreisaußenbüros.

S. L.

Schön, Kreisdeputierter.

Wkt. III b. Tgb.-Nr. 470/128.

Frankfurt a. M., Mainz, den 12. Januar 1918.

Gouvernement der Festung Mainz.

Wkt. Mil. Pol. Nr. 49 868/23 967.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Besatzungsstand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verordnen wir für den Bereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

Der Abtrieb von Eichenstammfällungen bis zu 40 Jahren ist nur zum Zwecke der Gerbstoffgewinnung, d. h. in der Saftzeit gestattet.

Ausnahmen können von der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. und der Kriegsamtsnebenstelle Siegen, die sich erforderlichenfalls mit den zuständigen Forstbehörden ins Benehmen setzen, bewilligt werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellb. Kommandierende General:

Riedel,

Generallieutenant.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generallieutenant.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 11. Januar 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1—2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten November 1916, Februar bis Oktober 1917 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stalung, Naturalverpflegung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen.

Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Regierungshauptkasse lauten.

Der Zinselauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 21. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gitzki.

Am 29. ds. Mts. verschied zu Diez a. d. L.
der königliche Landrat

Herr Geheimer Regierungsrat

Max Duderstadt.

Der Verstorbene hat dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit ihrer Gründung angehört und war Mitglied derjenigen Bezirksstellen, deren Geschäftsführung uns obliegt.

Sein kluger, bewährter Rat hat uns unschätzbare Dienste geleistet, seine persönliche Liebenswürdigkeit hat ihm die Freundschaft aller erworben, die mit ihm arbeiten durften.

Wir betrauern einen Mann, dem wir vieles verdanken und den wir niemals vergessen werden.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1918.

Rhein-Mainische Lebensmittelstelle

G. m. b. H.

Der Aufsichtsrat:

Dr. von Meister, Regierungspräsident
Vorsitzender.

Die Geschäftsführung:

Heidingsfelder.

[551]